

# Erhaltung der Sortenvielfalt

## Regeln für die Schweiz und Europa



**Dokumentation zur Fachtagung vom 11. November 2008 in Bern**



Schweizerische Kommission für die Erhaltung von  
Kulturpflanzen SKEK

Arbeitsgruppe Kommunikation



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

## Von Regeln und Regelwerken

Hinter der Erhaltungsarbeit steht ein starkes, meistens auch persönliches Engagement. Trotzdem hängt der Erfolg der Erhaltungsarbeit auch von den äusseren Rahmenbedingungen ab. Vor allem die gesetzlichen Grundlagen können sowohl förderlich, als auch hinderlich bei der Erhaltungsarbeit sein. Wer sich im Bereich pflanzengenetischer Ressourcen engagiert, sollte deshalb die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und in Europa kennen.

Alfred Bänninger und Robert Zollinger, Mitglieder der Arbeitsgruppe Kommunikation, sowie B. Schierscher, HP Kreis und C. Gosteli der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen, SKEK, haben in Zusammenarbeit mit Christian Eigenmann vom BLW am 11. November 2008 eine Tagung zu diesem Thema organisiert und durchgeführt. Dabei widmeten sich vier Referate der Situation in der Schweiz; eine Referentin stellte die Rechtslage in der Europäischen Union dar und zwei Referenten erläuterten den internationalen Zusammenhang über die Biodiversitätskonvention und den darauf beruhenden Verträgen. Auch der ethische Aspekt der Erhaltungsarbeit wurde in einem Kurzreferat angesprochen. Den Abschluss bildete ein Podiumsgespräch mit allen Referentinnen und Referenten.

Die Fachtagung lieferte – ganz im Sinne des Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, NAP – einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der aktuellen, rechtlichen Rahmenbedingungen. Die vorliegende Dokumentation fasst die wesentlichen Aussagen der Tagung zusammen, um auch diejenigen, die nicht teilnehmen konnten, einen Einblick in das Thema zu ermöglichen.



### SKEK

Geschäftsführerin Beate Schierscher  
Domaine de Changins  
Case postale 1012  
CH-1260 Nyon 1

Tel: +41 (0) 22 363 47 01  
Fax: +41 (0) 22 363 46 90

<http://www.cpc-skek.ch>  
[info@cpc-skek.ch](mailto:info@cpc-skek.ch)

## Dokumentation

Eveline Dudda, Journalismus im grünen Bereich, [dudda@dudda.ch](mailto:dudda@dudda.ch)

# Inhaltsverzeichnis

Von Regeln und Regelwerken.....	2
Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich - Bedeutung der Biodiversitätskonvention für die Schweiz .....	4
The International Treaty .....	8
Gesetzliche Vorschriften zu Landsorten und alten Sorten, Umsetzung und aktuelle Situation in der Schweiz.....	10
Die Bedeutung des Sortenschutzes für die Landwirtschaft.....	13
AOC, Geschützte Ursprungsbezeichnung: Erfahrungen beim Rheintaler Ribelmais.....	15
Sortenvielfalt im gesetzlichen Korsett – Die liberale Haltung der Schweiz im Bereich Gemüsesorten als Vorbild? .....	17
Die EU-Richtlinie über die Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten.....	19
Sind mehr Sorten «besser» als wenige? Die Erhaltung der Vielfalt aus Sicht der Ethik.....	23
Die Referentinnen und Referenten.....	25

# Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich - Bedeutung der Biodiversitätskonvention für die Schweiz

**Dr. Marco D'Alessandro, Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern**

Die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) wurde 1992 erstellt, trat 1993 in Kraft und wurde 1994 von der Schweiz ratifiziert. Die Ziele der CBD sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile. Die CBD zählt heute 191 Vertragsparteien; die USA ist nicht dabei.

Unter genetischen Ressourcen versteht man bei der CBD alles genetische Material von tatsächlichem oder potentiell Wert welches funktionale Erb-Einheiten enthält. Dabei werden nur wenige Ausnahmen gemacht (z. B. die genetischen Ressourcen des Menschen). Der Begriff des genetischen Materials ist dementsprechend breit, er reicht von der DNA bis hin zum Ökosystem.

## **Umkämpfte Ressourcen**

2002 wurden an der Vertragsparteienkonferenz der CBD die Bonner Leitlinien verabschiedet (Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising Out of Their Utilization). Diese Leitlinien sollen den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich aus deren Nutzung ergebenden Vorteile regeln. Die Bonner Leitlinien sind rechtlich zwar nicht-bindend, weil sie jedoch von 191 Vertragsparteien angenommen wurden sind sie trotzdem relevant.

Marco D'Alessandro weiss aus seiner Arbeit in einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der CBD, dass der Zugang zu den Ressourcen und der gerechte Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing, ABS) die derzeit am heftigsten umstrittenen Themen innerhalb der CBD sind. Das ist kein Wunder, schliesslich haben die genetischen Ressourcen einen nicht zu unterschätzenden ökonomischen Wert. Dieser dürfte heute sogar noch höher sein, als in der Tabelle aus dem Jahr 1999.

Es herrscht ein Ungleichgewicht: Die grösste Vielfalt genetischer Ressourcen befindet sich in Entwicklungsländern - die Technologie, die es braucht um die genetische Ressourcen zu erforschen oder kommerziell zu nutzen ist dagegen hauptsächlich in den industrialisierten Ländern vorhanden. Bis heute haben rund 35 Vertragsparteien in Entwicklungsländern und Industriestaaten ABS-Massnahmen und/oder Regulierungen eingeführt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe auch: <http://www.cbd.int/abs> <http://www.cbd.int/abs>

## Der ökonomische Wert der genetischen Ressourcen

Products	Annual Sales (Billion US \$)	
	Low	High
Pharmaceuticals	75	150
Botanical medicines	20	40
Agricultural produce	300+	450+
Ornamental horticulture	16	19
Crop protection	0.6	3
Biotech (except health & agriculture)	60	120
Personal care & cosmetics	2.8	2.8
<b>Rounded TOTAL</b>	<b>500</b>	<b>800</b>

Quelle: *Keey Ten Kate, Sarah A.Laird (1999), The Commercial Use of Biodiversity,*

Der Zugang zu den genetischen Ressourcen und gerechte Vorteilsausgleich beruht auf einem einfachen, biotechnologischen Deal: Die Länder, welche die genetischen Ressourcen haben, erhalten diese *in-situ* und ermöglichen den Ländern, welche die genetischen Ressourcen nutzen wollen, einen vereinfachten Zugang dazu. Im Gegenzug erhalten sie einen vereinfachten Zugang zur Technologie und einen gerechten und ausgewogenen Anteil aus den sich ergebenden Vorteilen. Doch so einfach die Idee des Gebens und Nehmens, so komplex dürfte die Umsetzung werden.

Das Prinzip des Zuganges zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs basiert auf der Zustimmung des Landes, welches die Ressourcen besitzt; in Kenntnis der Sachlage (Prior Informed Consent, PIC). Zudem werden einvernehmlich Bedingungen festgelegt (Mutually Agreed Terms, MAT). Etwas einfacher gesagt: Wer genetische Ressourcen nutzen möchte, muss das Land, welches diese Ressourcen bereit stellt, erst einmal um Erlaubnis bitten und muss dann festlegen, welchen Vorteil das Ursprungsland davon haben soll.

Dabei haben die Vertragsstaaten die souveränen Rechte in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen und können folglich auch Zugangsregelungen für ihre genetische Ressourcen bestimmen.

### ABS-Umsetzung in der Schweiz

Die Schweiz ist einerseits Nutzerin von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, zum Beispiel in der Pharmaindustrie. Auf der anderen Seite ist die Schweiz Anbieterin genetischer Ressourcen und traditionellen Wissens, z.B. im Bereich Biodiversität im Alpenraum. Die Schweiz hat keine zusätzlichen rechtlichen Zugangsregelungen eingeführt. Eine vom BAFU in Auftrag gegebene Studie zeigte, dass die aktuelle Schweizer Gesetzgebung grösstenteils mit Artikel 15 der CBD im Einklang steht. Die meisten Einschränkungen des Zugangs zu genetischen Ressourcen dienen dem Umweltschutz und sind daher a priori mit den Zielen der CBD vereinbar.

Was den Vorteilsausgleich betrifft, gibt es einige sektoriellen ABS-Ansätze in der Schweiz: So

haben sich zum Beispiel die grössten Botanischen Gärten dem internationalen Netzwerk für Pflanzenaustausch angeschlossen (International Plant Exchange Network IPEN). Auch im Bereich der Hochschulforschung gibt es Empfehlungen (SCNAT) und für die Privatwirtschaft steht seit August 2008 ein ABS-Management-Tool zur Verfügung, welches von der IISD im Auftrag des Seco entwickelt wurde. Im Bereich Landwirtschaft und Ernährung gilt der internationale Vertrag der FAO über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft IT-PGRFA.

Seit 1. Juli 2008 ist zudem das revidierte Patentgesetz in Kraft: Es verlangt die Offenlegung der Quelle der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens bei Patentanmeldungen (Art. 49 a, Art. 81A und Art. 138 Abs. 1 Bst. b). Wer falsche Angaben macht muss mit einer Zurückweisung der Patentanmeldung, einer Busse bis zu 100'000 Franken und einer Urteils publikation rechnen. Damit wird die Transparenz erhöht und die Bekämpfung der Biopiraterie erleichtert.

### **Weiteres Vorgehen:**

Bis 2010 soll ein internationales ABS Regime ausgearbeitet werden. Knackpunkt ist dabei die Frage, wie sowohl ein einfacher Zugang zu genetischen Ressourcen ermöglicht als auch gleichzeitig der Vorteilsausgleich garantiert werden kann. Noch unklar ist welche Instrumente des internationalen Regimes rechtlich bindend sein werden. Bisher herrscht in der internationalen Gemeinschaft noch kein Konsens für eine gerechte und transparente Regelung.

Auch im Bereich der Agrobiodiversität wird weiter gearbeitet. Wobei nicht nur Sorten und Rassen Gegenstand der CBD sind, sondern alle Bestandteile der biologischen Vielfalt, welche für die Ernährung und Landwirtschaft relevant sind; sowie alle Bestandteile der biologischen Vielfalt, die fürs Funktionieren der Agro-Ökosysteme nötig sind. Deshalb gibt es auch ein Arbeitsprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Bestäuber und der Boden-Biodiversität, der nachhaltigen Produktion der Agrotreibstoffe und der Technologie zur genetischen Beschränkung der Weiternutzung von Saatgut (Genetic Use Restriction Technologies, GURT).

### **Diskussion:**

Marco D'Alessandro betonte in der abschliessenden Diskussion, dass mit dem internationalen Mechanismus die Sortenvielfalt in der Schweiz durchaus geschützt werden kann, dass es aber umgekehrt auch wichtig ist, dass die Schweiz sich an die Gesetze hält, wenn sie sich genetischer Ressourcen anderer Länder bedient. Reaktionen aus dem Publikum zeigten, dass eine gewisse Verunsicherung herrscht. Es scheint relativ unklar, wo der Ressourcenschutz anfängt und der Vorteilsausgleich aufhört.

## Links zum Thema:

Biodiversitätskonvention (Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_451\\_43.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_451_43.html)

Bonner Leitlinien über ABS (Bonn Guidelines on Access to Genetic Resources and Fair and Equitable Sharing of the Benefits Arising Out of Their Utilization)

[www.cbd.int/doc/publications/cbd-bonn-gdls-en.pdf](http://www.cbd.int/doc/publications/cbd-bonn-gdls-en.pdf)

Bundesgesetz über die Erfindungspatente, Patentgesetz, PatG

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c232\\_14.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c232_14.html)

IPEN International Plant Exchange Network

<http://www.hortus-botanicus.info/de/aktuell/ipen/>

Access and benefit sharing: Good practice for academic research

<http://abs.scnat.ch/basics/research.php>

ABS-Management Tool: Best Practice Standard and Handbook for Implementing Genetic Resource Access and Benefit-sharing Activities

<http://www.iisd.org/publications/pub.aspx?id=898>

L'accès aux ressources génétiques en droit suisse. 2003, 63 Seiten, mit deutscher Zusammenfassung

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00523/index.html?lang=fr>

## Literatur:

The Commercial Use of Biodiversity: Access to Genetic Resources and Benefit-sharing  
Key Ten Kate, Sarah A.Laird, Earthscan Publications, London

# The International Treaty

## Dr. François Pythoud, Bundesamt für Landwirtschaft, BLW

Der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture) basiert auf der nationalen Souveränität jedes Landes über die eigenen genetischen Ressourcen und dem Recht der Regierungen, den Zugang zu diesen Ressourcen gesetzlich zu regeln (so wie das in der Biodiversitätskonvention vorgesehen ist). Seit dem Inkrafttreten 2004 wurde der Vertrag von 120 Staaten ratifiziert; er ist für die Vertragsstaaten rechtlich bindend. Der Vertrag regelt die Erhaltung und den Zugang zur nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, PGREL. Weil die meisten Nutzpflanzen heute weltweit verbreitet und Forschung und Pflanzenzüchtung auf die Verfügbarkeit dieser Ressourcen angewiesen sind, ist ein zentrales Element des Internationalen Vertrags das multilaterale System des Zugangs und Vorteilsausgleichs. Jeder der den Vertrag ratifiziert, akzeptiert, dass die PGREL, die sich in den öffentlichen Genbanken befinden, dem multilateralen System zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig erhält jede Vertragspartei Zugang zu allen PGREL sämtlicher Vertragsparteien.

Allerdings bezieht sich der internationale Vertrag nur auf 35 Nutzpflanzenarten und 29 Futterpflanzen. Darunter sind zwar alle, für die globale Ernährungssicherheit wichtigen Ressourcen wie Weizen, Gerste, Mais und Kartoffeln. Doch fehlen zum Beispiel ebenfalls wichtige Kulturpflanzen wie Soja und Tomate. Die (züchterische) Nutzung der Ressourcen dieser Kulturpflanzen müssen deshalb noch in bilateralen Systemen zwischen den Nutzern der PGREL und den Anbietern geregelt werden.

Der Vorteilsausgleich umfasst sowohl nicht-monetäre Aspekte (Informationsaustausch, Technologietransfer, Kapazitätenförderung), als auch monetäre Vorteile. Wobei Letztere für Private freiwillig sind –ausser, wenn es sich um patentgeschütztes Material handelt, dann sind die Zahlungen obligatorisch. Grundsätzlich sollen 1,1 Prozent der Einnahmen, welche durch die Nutzung der PGREL erzielt wurden, in die Staaten zurückfliessen, die diese zur Verfügung stellten. Doch wurde dieses Prinzip bis jetzt noch nicht angewandt; zahlreiche Details sind noch ungeklärt. Vorerst gibt es nur „Zahlungs-Ermunterungen“, die rechtliche Handhabe fehlt.

Mit den verbindlichen und freiwilligen Zahlungen wird der Benefit-sharing Fonds und der Global Crop Diversity Trust, der Welttreuhandfonds für die Kulturpflanzenvielfalt, gespiesen. Der Welttreuhandfonds ist eine unabhängige internationale Organisation, mit dem Ziel, die genetische Vielfalt der Kulturpflanzen ex-situ zu erhalten. Mit dem Geld sollen bereits existierende ex-situ-Erhaltungseinrichtungen (inkl. Genbanken) gestärkt werden. Das ist vor allem dann notwendig, wenn diese Einrichtung unter Geldmangel leidet oder in einem Krisengebiet liegt und unsicher ist, ob die Einrichtung (z.B. eine Genbank) weiterhin aufrechterhalten kann.

## Nationale Umsetzung Schweiz

In der Schweiz werden die meisten Massnahmen über den Nationalen Aktionsplan abgedeckt. Beim freiwilligen Vorteilsausgleich sind derzeit noch keine spezifischen Massnahmen

vorgesehen. Wie die Modalitäten für einen solchen freiwilligen Vorteilsausgleich z.B. in der Nahrungsmittelindustrie aussehen soll ist noch völlig offen. Ebenso wie Fragen, ob der vereinfachte Zugang für Private, die ihr Material nicht ins multilaterale System integriert haben, weiterhin gewährleistet werden soll. Oder ob ein verbindlicher Vorteilsausgleich auch im Fall der Vermarktung von Material erfolgen soll, welches ohne Einschränkung zur Verfügung steht.

## **Diskussion:**

In der Diskussion betont Pythoud, dass es nicht darum geht, etwas nur um des Bewahrens willen zu bewahren, sondern dass vielmehr die Ernährungssicherheit der Zukunft gesichert werden soll. In der Schweiz sind die Mittel und Möglichkeiten dazu vorhanden, in Entwicklungsländern sieht es oft anders aus; dort ist die Gefahr gross, dass Sorten und Arten aussterben. Deshalb soll die Erhaltung der genetischen Ressourcen – mindestens über Genbanken – gesichert werden.

Obwohl das Prinzip steht, fliessen die Ressourcen nicht einfach ohne weiteres. Und es werden noch lange nicht alle Mittel eingesetzt. Dabei wäre Ablauf eigentlich ganz einfach: Wenn man Material aus einer ausländischen Genbank haben will, dann wird man darum bitten und ein Materialabkommen unterschreiben müssen. Wenn man aus dem Material eine neue Sorte züchtet wird man den Nutzen abgeben müssen. Bei Material aus Schweizer Genbanken wird das bereits so gehandhabt. Wenn jemand, der Material abgibt, keinen Vertrag erhält dann, so rät Pythoud, sollten die Alarmglocken läuten.

## **Links zum Thema:**

The International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture

<http://www.planttreaty.org/>

The Global Crop Diversity Trust

<http://www.croptrust.org/>

# Gesetzliche Vorschriften zu Landsorten und alten Sorten, Umsetzung und aktuelle Situation in der Schweiz

**Peter Latus, Bundesamt für Landwirtschaft, BLW, Bern**

Die rechtliche Basis für das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial bildet die Saatgutverordnung, basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz (Artikel 158 bis 165); während die rechtliche Basis für die Erhaltung wertvoller Landsorten im Art. 140, Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes festgehalten ist.

Grundsätzlich muss in der Schweiz bei Acker- und Futterpflanzen jede Sorte, die in den Verkehr gebracht wird, entweder im schweizerischen oder im gemeinsamen EU-Sortenverzeichnis eingetragen sein. Dafür muss die Sorte die DHS-Prüfung bestehen, also neu, unterscheidbar, homogen und stabil sein. Gleichzeitig muss die Sorte im Vergleich zum Standardsortiment eine Verbesserung in den Anbau- und Anwendungseigenschaften vorweisen (VAT).

Ausnahmen gibt es für „die Erhaltung und Nutzung phylogenetischer Ressourcen PGR“. Seit 1998 regelt die Saat- und Pflanzgutverordnung in Artikel 29 das Inverkehrbringen von „Lokalsorten“ bei Acker- und Futterpflanzenarten, welche nicht in einem Sortenverzeichnis eingetragen sind. Diese Lokalsorten müssen zuvor vom BLW bewilligt werden und das Saatgut muss den technischen Anforderungen für anerkanntes Saatgut entsprechen sowie klar gekennzeichnet sein. Ab 2009 muss jedes Gesuch für die Anerkennung einer Lokalsorte der SKEK zur fachlichen Stellungnahme unterbreitet werden. Das BLW kann bei der Bewilligung Auflagen machen: Z.B. zur Kennzeichnung („nicht zertifiziertes Material, Lokalsorte, Inverkehrbringen auf die Schweiz beschränkt“). Es kann auch Anforderungen zur Sortenbeschreibung stellen und das BLW kann Höchstmengen festlegen sowie die Einhaltung dieser Mengen überwachen. Maximal bewilligt werden soll der Saatgutumfang, der für den Anbau auf einer Fläche von 10 ha erforderlich ist. Peter Latus: „Damit soll verhindert werden, dass Züchtungen, welche das Zulassungsverfahren für den Katalogeintrag nicht erfolgreich absolviert haben, einfach als Landsorte deklariert werden und damit das System der Sortenzulassung unterwandern.“

## **Aktuelle Situation**

Momentan sind 64 Getreidesorten als Landsorten bewilligt, wobei von 3 Sorten bis zu 500 Kilo Saatgut in Verkehr gebracht werden dürfen. Bei 4 Sorten beträgt die bewilligte Menge bis zu 50 Kilo, bei allen anderen Sorten sind 10 Kilo Saatgut pro Jahr erlaubt.

Bei den Kartoffeln sind aktuell 67 Sorten genehmigt, wobei von zwei Sorten (8-Wochen-Nüdeli und Parli) bis zu 10'000 Kilo Pflanzgut pro Jahr bewilligt sind. Bei allen anderen Sorten sind es 10 Kilo pro Jahr.

Peter Latus stellte die Frage, ob die aktuelle Genehmigungssituation überhaupt mit der Realität übereinstimmt. Bis jetzt wurden die in den Verkehr gebrachten Mengen weder erfasst noch

ausgewertet. Das soll sich ändern: Derzeit arbeitet das BLW an neuen Vereinbarungen. Am 1. Januar 09 soll mit den Kartoffeln begonnen werden.

## **Zukunft**

Im Hinblick auf ein allfälliges Freihandelsabkommen mit der EU wird die Schweiz nicht darum herumkommen ihre Regelungen für das Gemüsesaatgut, Gemüsejungpflanzen und Standardmaterial von Obstarten zu überarbeiten. Peter Latus ist überzeugt, dass man dabei auch Regelungen zum Inverkehrbringen von PGR-Material aufnehmen wird, um bei diesen Artengruppen die „on-farm-Erhaltung durch Handelbarkeit von Vermehrungsmaterial in einem legalen Rahmen zu ermöglichen“. Vorgesehen ist zudem eine Verordnung zum Nationalen Aktionsplan phyto-genetischer Ressourcen, welche am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden soll.

## **Diskussion**

In der Diskussion wurde die Mengenbegrenzung für Saatgut bzw. Pflanzgut teilweise kritisiert mit dem Argument, dass immer dann, wenn sich eine alte Sorte endlich vermarkten lässt, diese Mengen rasch begrenzend wirken (wie das Beispiel Ribelmals zeigt, wo inzwischen rund 30 Hektar angebaut werden). Aus dem Publikum kam deshalb der Vorschlag, die Schweiz solle sich an die Grössenordnung der EU anpassen und bei Landsorten Saatgut für 100 Hektar erlauben. Zudem zeigte sich in der Diskussion, dass nicht nur alte, sondern auch neue Züchtungen die Anforderungen der Saatgutverordnung nicht unbedingt erfüllen: Ein Problem, das z.B. biologische Weizenzüchtungen betrifft, welche vom Markt gefragt wären.

Von Seiten der Gemüseproduzenten wurde die Anpassung an EU-Recht kritisiert. Bisher habe man in der Schweiz in diesem Bereich eine liberale Haltung. Peter Latus entgegnete, dass die Schweiz in diesem Bereich nicht ein liberale Haltung, sondern vielmehr gar keine Haltung habe und der professionelle schweizerische Gemüsebau vom System der Sortenzulassung in der EU profitiere. Er versprach, in der Gemüseverordnung eine Regelung für das Inverkehrbringen von Landsorten aufzunehmen. Die Sortenzulassung bei Gemüsearten verlangt keine VAT und sei deshalb deutlich erleichtert gegenüber Acker- und Futterpflanzenarten. Obligatorisch sei jedoch die Prüfung der DHS, welche der Züchter gleichzeitig für den Erhalt des für ihn existentiell wichtigen Sortenschutzes verwenden könne.

## **Links zum Thema**

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgut-Verordnung)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916\\_151.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_151.html)

Verordnung des EVD über Saat- und Pflanzgut von Acker- und Futterpflanzenarten (Saat- und Pflanzgut-Verordnung)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916\\_151\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_151_1.html)



Verordnung des BLW über den Sortenkatalog für Getreide, Kartoffeln, Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie Betarüben (Sortenkatalog-Verordnung)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916\\_151\\_6.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c916_151_6.html)

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c910_1.html)

Formular zum Inverkehrbringen von Saatgut von Lokalsorten/Landsorte:

<http://www.blw.admin.ch> -> Themen -> Produktionsmittel -> Saat- und Pflanzgut -> Formulare (rechte Seite) oder

<http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00077/00181/index.html?lang=de>

# Die Bedeutung des Sortenschutzes für die Landwirtschaft

**Dr. Willi Wicki, Geschäftsführer Swiss-Seed<sup>Service</sup>, Delley**

Die gesetzlichen Regeln zum Sortenschutz beruhen auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV 1991) sowie dem erst kürzlich revidierten Sortenschutzgesetz der Schweiz. Eine Sorte kann nur geschützt werden wenn sie

- unterscheidbar
- homogen
- beständig
- und neu ist

Der Sortenschutz bewirkt, dass niemand ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte

- erzeugen, vermehren oder für Vermehrungszwecke aufbereiten
- anbieten
- verkaufen oder sonst vertreiben
- aus- oder einführen
- zu einem der erwähnten Zwecke aufbewahren darf

Das gilt auch für Sorten, die im Wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind; sowie für Sorten, die sich von der geschützten Sorte nicht deutlich unterscheiden lassen; oder Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert. Ebenfalls betroffen ist Erntegut der geschützten Sorte, wenn zu dessen Erzeugung Vermehrungsmaterial ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers verwendet wurde.

Ausnahmen gelten für Versuchszwecke, zur Züchtung, im privaten Bereich und in Form des Landwirteprivilegs. Der Züchter kann für alle Handlungen Lizenzen erteilen. Diese Lizenzgebühren sind ausgesprochen wichtig, denn sie stellen die Finanzierung der Züchtungsarbeit sicher.

## **Bedeutung Sortenschutz**

Wicki weist darauf hin, dass weltweit grosse Fortschritte in der Landwirtschaft gemacht wurden und dass diese zu einem grossen Teil der Pflanzenzüchtung und letztlich auch dem Sortenschutz zu verdanken sind. Bis zur zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde je nach Art 30-50% des Ertragsfortschritts auf den Einfluss der Züchtung zurückgeführt. Wicki geht davon aus, dass dieser Anteil in Zukunft sogar noch grösser wird; denn die pflanzenbaulichen Massnahmen sind weitgehend optimiert. Mit dem Klimawandel kommen neue Herausforderungen auf die Züchtung zu: Die Anpassungsfähigkeit und Resistenzbildung werden wichtiger werden.

## Diskussion

In der Diskussion wurde klar, dass weder gegenüber dem Züchterschutz, noch gegenüber den Lizenzeinnahmen grundsätzliche Widerstände bestehen. Differenzen gab es jedoch bei der Beurteilung, ob sich ein Sortenkatalog positiv oder negativ auf die Sortenvielfalt auswirkt. Nach Wickis Ansicht steigt die Anzahl Sorten durch Sortenkataloge eher an; und er geht davon aus, dass die meisten Pflanzenzüchter ihre Sorten auch im Ausland platzieren möchten.

## Links zum Thema

Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/232\\_16/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/232_16/index.html)

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, UPOV

[http://www.upov.int/index\\_de.html](http://www.upov.int/index_de.html)

# AOC, Geschützte Ursprungsbezeichnung: Erfahrungen beim Rheintaler Ribelmals

**Hans Oppliger, Geschäftsführer des Vereins Rheintaler Ribelmals AOC,  
Salez**

Der Rheintaler Ribelmals wurde in Altstätten SG bereits 1571 erwähnt; er gehörte im 18ten, 19ten und bis zum Anfang des 20ten Jahrhunderts im St. Galler Rheintal zu den Grundnahrungsmitteln. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Ribelmals vom Hybridmais als Futtermals verdrängt; die Bevölkerung schätzte zunehmend andere Nahrungsmittel. Erst nach der Gründung des Vereins Rheintaler Ribelmals wuchs die Anbaufläche wieder an; 1997 lag sie bei 4 Hektar, heute sind es rund 30 Hektar. Gerade bei alten Landsorten ist es wichtig, so Oppliger, dass sie angebaut werden. Denn nur so können sie sich an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen. So sind z.B. die Böden heute meist besser mit Nährstoffen versorgt als früher. Aber auch die Anforderungen der Lebensmittelkontrolle haben sich geändert, so sind z.B. heute Mykotoxine ein Thema, während man das früher gar nicht kannte.

Über das Projekt zur "Erhaltung der genetischen Vielfalt von Rheintaler Ribelmaissorten" wurden im Rheintal 39 vorhandene Ribelmaisherkünfte aufgespürt und wieder angebaut. Am Landwirtschaftlichen Zentrum Rheinhof in Salez wurde zur langfristigen Sicherung des Materials ein Kühllager erstellt und eine Sammlung mit allen noch erhaltenen Ribelmaissorten angelegt, welche nun als Basis für die langfristige Erhaltung und die zukünftige Nutzung dieser alten Kulturpflanze dient. Inzwischen kommt Ribelmals sogar in Zuchtprogrammen für neue Maiszüchtungen (z.B. bei der KWS) zum Einsatz. Zu diesem Erfolg hat auch die Unterstützung des Ribelmals von verschiedenen Seiten beigetragen, wie z.B.

- ➔ Absatzförderung durch das BLW (1999-2003)
- ➔ Absatzförderung durch das Landwirtschaftsamt-Amt St. Gallen (ab 2004)
- ➔ Unterstützung des Fürstentums Liechtenstein (ab 2004)
- ➔ NAP-Projekt (seit 1999)

## **AOC als Werbeträger**

Rheintaler Ribel wurde im Jahr 2000 als zweites Produkt der Schweiz mit der geschützten Ursprungsbezeichnung (AOC) ausgezeichnet. Die AOC bietet Gewähr, dass der Rheintaler Ribelmals in der angestammten Gegend angebaut und auch hier verarbeitet wurde. (Zuvor wurde Rheintaler Ribelmals teilweise aus Argentinien importiert und im Rheintal lediglich gemahlen) Oppliger ist überzeugt, dass die Kombination von AOC und NAP wertvolle Synergien brachte. Dank dem AOC wurde der Rheintaler Ribelmals in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Damit wurde das Produkt auch für den Handel interessant und in der Folge wuchs das Interesse der Landwirte. Dank AOC steht auch der Kanton St.Gallen hinter dem Produkt und zugleich hinter der Erhaltung der Agrobiodiversität. Oppliger bezeichnet den AOC-Ribelmals deshalb als „Türöffner für die Erhaltungsarbeit.“

AOC Ribelmals hat sich auch als kulinarische Herausforderung etabliert: Ständig werden neue, innovative Spezialitäten aus Ribelmals kreiert. Denn letzten Endes profitiert der Ribelmals am meisten, wenn er konsumiert wird. Seit es ihn auch in flüssiger Form (als Ribelmals-Bier) gibt, gelingt das sogar noch besser...

## Diskussion

In der Diskussion wies Oppliger darauf hin, dass der Erfolg des Ribelmals letztlich auf „illegalem Tun“ beruht: Denn rein rechtlich gesehen hätte der Verein in seinen Anfängszeiten gar kein Saatgut an die Bauern abgeben dürfen, schliesslich stand Ribelmals auf keiner Sortenliste. Inzwischen ist der Ribelmals (ein Sortengemisch) zwar auf der Liste der erlaubten Landsorten, doch liegen die Saatmengen weit über den Vorstellungen der Verordnung. Trotzdem sieht Oppliger keine Gefahr, dass der Ribelmals moderne Züchtungen verdrängt: „Der Ertrag ist nur halb so hoch wie bei modernen Sorten, deshalb wird sicher nicht mehr angebaut, als auch als AOC abgesetzt werden kann.“

## Links zum Thema

Verein Rheintaler Ribelmals  
[www.ribelmals.ch](http://www.ribelmals.ch)

AOC-IGP Vereinigung  
<http://www.aoc-igp.ch/>



*Bildlegende: Ribelmals kommt auch bei Politikern gut an: Hier zeigt der Verein Rheintaler Ribelmals Bundespräsident Pascal Couchepin, wie man richtig "hülscht".*

# Sortenvielfalt im gesetzlichen Korsett – Die liberale Haltung der Schweiz im Bereich Gemüsesorten als Vorbild?

**Robert Zollinger, Biologische Samengärtnerei, Les Evouettes**

In der EU und in der Schweiz ist das Inverkehrbringen von Saatgut bei den meisten Kulturpflanzengruppen nur erlaubt, wenn die Sorten in einem Sortenkatalog aufgeführt sind. Beim Gemüse gibt es jedoch eine Ausnahme, hier ist in der Schweiz kein Sortenkatalog vorgeschrieben. Doch das könnte sich ändern, wie Robert Zollinger sagt: „Die Gefahr besteht, dass die liberale Schweizer Praxis im Gemüsesektor dem restriktiveren EU-Recht angepasst wird.“ Das wäre nicht erst bei einem Freihandelsabkommen der Fall; sondern bereits dann, wenn die technischen Handelshemmnisse abgebaut und die gesetzlichen Regeln der Schweiz an die EU angepasst werden.

Heute werden die Anforderungen an Gemüsesaatgut im Sämereienbuch definiert: Hier steht, welche Mindestanforderungen bezüglich Reinheit, Keimfähigkeit, Gebrauchswert und Unkrautbesatz das Gemüsesaatgut erfüllen muss. Zusätzlich gibt es eine beschreibende Sortenliste für den Erwerbsgemüsebau. Die Forschungsanstalt Wädenswil, ACW, prüft die Sorten und schlägt diese, nach erfolgreicher Bewertung für die Aufnahme in die Liste der „empfohlenen Sorten“ vor. Neuzüchtungen und Sorten für den intensiven Gemüsebau mit internationalem Standard werden im Handbuch Gemüse aufgeführt, und zwar unabhängig davon, ob sie aus der EU oder der Schweiz stammen.

## **Einschränkender Sortenkatalog**

Daran würde die Einführung eines Sortenkatalogs wenig ändern. Doch viele Landsorten, alte Sorten oder Lokalsorten dürften Mühe haben, in einen Sortenkatalog aufgenommen zu werden. Der Grund liegt im System: Alle Sorten, die im Sortenkatalog aufgeführt werden, müssten mindestens die Registerprüfung bestehen. Das heisst sie müssen a) unterscheidbar von anderen Sorten, b) hinreichend homogen und c) beständig sein, also auch noch nach mehreren Vermehrungen dem Sortenbild entsprechen. Diese Zulassungskriterien mögen im grossflächigen Anbau Sinn machen; beim Anbau im Hausgarten oder der Produktion für die Direktvermarktung zählen jedoch andere Kriterien. Hier ist Vielfalt mehr gefragt als Homogenität, eine Veränderung der Sorte – im Zuge der Anpassung an die standörtlichen Gegebenheiten – kann sogar durchaus erwünscht sein. Fachlich hält Zollinger deshalb die Einführung eines Sortenkataloges nicht nur für unbegründet, sondern auch als für einschränkend. Er ist davon überzeugt, dass die Einführung eines Sortenkatalogs zu einem Verlust an Vielfalt und Sorten führt. Als Beweis führt er die Einführung des verbindlichen Sortenkatalogs in Deutschland im Jahr 1934 an: Damals blieben von ehemals 1'924 Sorten nur noch 347 übrig, 72% verschwanden. „Die Auswirkung eines Sortenkatalogs auf die Sortenvielfalt bei Gemüse in der Schweiz hätte ähnlich tiefgreifende Folgen wie im Deutschland von 1934“, sagt Zollinger und plädiert für die Beibehaltung des heutigen Systems. Er ist der Meinung, dass ohne gesetzliche Reglementierungen ein breites Repertoire von Sorten, die teilweise aus dem Erwerbsanbau

verschwunden sind, im Hausgarten, der Subsistenzwirtschaft und bei Marktfahrern weiterhin angebaut und nachgefragt werden. Dabei spielen sowohl persönliche Vorlieben eine Rolle, als auch spezifische Eigenschaften der Sorten. Diese Vielfalt würde geschmälert, wenn die Zulassung durch Normen eingeschränkt wird. Er zeigt das am Beispiel Lauch auf: „Von 48 Lauch-Akzessionen figurieren nur 24 in den gemeinsamen Sortenkatalogen der EU, beziehungsweise des EWR. 24 in der Schweiz erhältliche Akzessionen wären bei einer Anpassung an das EU-Recht nicht mehr zugänglich.“

### **Förderung der Hybridzucht**

Weil die wichtigsten Zulassungskriterien für die Aufnahme in einen Sortenkatalog die Homogenität und Stabilität sind, werden laut Zollinger Hybridsorten gefördert. Denn der Pflanzenbestand ist bei Hybriden einheitlicher, was bei einer intensiven Mechanisierung in der Produktion durchaus erwünscht sein mag. Gleichzeitig bedeutet die Bevorzugung der uniformen Produkte jedoch, dass die offen abblühenden Sorten immer mehr verdrängt werden. Bei den Hauptgemüsearten liegt der Anteil der Hybridsorten in der EU zwischen 80 und 90%, Tendenz steigend.

### **Diskussion**

Zollinger plädierte dafür, dass die EU – im Sinne einer gegenseitigen Anerkennung des Cassis-de-Dijon-Prinzips – die Schweizerischen Vorschriften anerkennen soll, damit wäre die Schweizer Sortenvielfalt auch der EU zugänglich. Das BLW liess jedoch durchblicken, dass eine Anpassung an das EU-Recht und die gegenseitige Anerkennung der Aufnahmeverfahren der Sortenkataloge bereits vorgesehen ist.

### **Links zum Thema**

Samengärtnerei Zollinger

<http://www.zollinger-samen.ch>

Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch (Stand am 10. Mai 2005), Abschnitt Sämereien (Sämereienbuch)

[http://www.admin.ch/ch/d/sr/916\\_052/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/916_052/index.html)

# Die EU-Richtlinie über die Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten

Uta Schnock, Bundessortenamt Deutschland, Hannover

Die „EU-Richtlinie 2008/62/EG vom 20. Juni 2008 über die Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten“, kurz: die Erhaltungssorten-Richtlinie, ist ein noch reichlich neues Instrument. So neu, dass Uta Schnock in ihrem Referat mehrmals darauf hinweisen musste, dass derzeit noch unklar ist, wie die Umsetzung der Richtlinie konkret aussehen wird. Insgesamt hat es 10 Jahre gedauert bis die Richtlinie vorlag, nun muss sie noch in nationales Recht überführt werden. Dass die Richtlinie überhaupt vorliegt – wenn auch erst auf EU-Stufe – liegt mit daran, dass der Anwendungsbereich eng gehalten wurde: So betrifft sie zwar alle Futterpflanzen, Getreide, Betarüben, Pflanzkartoffeln, Öl- und Faserpflanzen. Doch die Reben wurden ausgelassen und für Erhaltungs- und Amateursorten beim Gemüse sowie das Saatgut für Naturschutzzwecke sind grundsätzlich zwar Regelungen vorgesehen, diese wurden aber erst einmal zurückgestellt.

Die Richtlinie entstand vor dem Hintergrund, dass in der EG Saatgut von landwirtschaftlichen Arten nur dann in den Verkehr gelangen darf, wenn die Sorte zugelassen und das Saatgut anerkannt ist. Voraussetzung für eine Zulassung als Sorte ist ihre Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und bei landwirtschaftlich genutzten Pflanzenarten ihr landeskultureller Wert. Einen landeskulturellen Wert besitzt eine Sorte erst, wenn sie in der "Gesamtheit der wertbestimmenden Eigenschaften" besser abschneidet als vergleichbare Sorten. Eine Sorte kann daher nur zugelassen werden, wenn sie beim Anbau, beim Ertrag oder der Qualität der Ernteprodukte zu Verbesserungen führt. An diesen Zulassungsvoraussetzungen scheitern die meisten Land-, Bauern- oder Hofsorten; ganz abgesehen davon, dass der Nachweis des landeskulturellen Wertes eine ziemlich kostspielige Angelegenheit ist. Weil die In-Situ-Erhaltung und Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen jedoch grundsätzlich erwünscht ist, und weil alle, die Saatgut alter Sorten „über den Gartenzaun hinweg“ weiterreichten illegal handelten, brauchte es neue Regeln. Wobei die „neuen“ Regeln nicht dazu führen sollen, dass die „alten“ Regeln wie das Saatgutverkehrsgesetz, unterwandert werden...

## Voraussetzungen

Erhaltungssorten werden nun zugelassen, wenn sie mehrere Voraussetzungen erfüllen. Manche dieser Voraussetzungen sind relativ einfach überprüfbar: So darf z.B. die Sorte weder in einer nationalen Sortenliste, noch im gemeinsamen Sortenkatalog der EG eingetragen sein. Andere Anforderungen sind noch unklar, z.B. wer bestimmt, ob „eine Sorte hinsichtlich der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen von Interesse ist“ und ob „die Sorte an besondere regionale Bedingungen angepasst und traditionell in bestimmten Ursprungsgebieten angebaut wird.“ Hier könnte es Probleme bei der Umsetzung geben. Unklar ist derzeit auch,

welche Behörde für die Prüfung der Unterlagen zuständig sein soll. Dass die „Mitgliedstaaten eigene Vorschriften in Bezug auf die Unterscheidbarkeit, Beständigkeit und Homogenität erlassen können“, dürfte das Prozedere nicht unbedingt einfacher machen.

Im Gegensatz zu den üblichen Homogenitätsanforderungen soll für Erhaltungssorten ein Populationsstandard<sup>2</sup> von 10 % und eine Akzeptanzwahrscheinlichkeit<sup>3</sup> von mindestens 90% gelten.

<b>Auswirkungen der Regelungen für die Homogenität</b>			
<b>Kartoffeln: Stichprobe 60 Pflanzen</b>			
Akzeptanzwahrscheinlichkeit	90%	95%	99%
Pop.-Standard 1%	2	2 *	3
Pop-Standard 10%	8	10	12
<b>Gerste: Stichprobe 2000 Pflanzen</b>			
Akzeptanzwahrscheinlichkeit	90%	95%	99%
Pop.-Standard 1%	4	5 *	6
Pop-Standard 10%	217	222	232

Quelle: Uta Schnock, 11. Nov. 2008

Bei diesen geringen Anforderungen an die Homogenität im Ausgangssaatgut könnten auf der Produktionsstufe Z-Saatgut fast 50% des Saatgutes NICHT der Sorte entsprechen!

---

2 Der „Populationsstandard“ lässt sich als Prozentsatz der Abweicher ausdrücken, die zulässig wären, wenn alle Einzelpflanzen der Sorte geprüft werden könnten.

3 Die Wahrscheinlichkeit der richtigen Annahme, dass eine Sorte homogen ist, wird als „Akzeptanzwahrscheinlichkeit“ bezeichnet.

\* Derzeit gültige Anforderung für die Homogenität. Maximal zulässige Zahl an Abweichern.

## Knacknuss Ursprungsregion

Eine Knacknuss dürfte die Definition der Ursprungsregion darstellen, denn von dieser Definition wird vieles abhängen. „Wie gross ein Mitgliedsstaat seine Ursprungsregion zieht, steht nirgends“, sagt Schnock. Grundsätzlich könnte die Ursprungsregion deshalb auch ein ganzes Land umfassen. In Ausnahmefällen kann auch noch eine weitere Ursprungsregion zugelassen werden, sofern diese vergleichbare natürliche Bedingungen aufweist. Die Definition der Ursprungsregion ist wichtig, denn sie hat ganz konkrete Folgen: So soll das Saatgut nämlich nur noch in der Ursprungsregion und allenfalls einer zusätzlichen Region hergestellt werden dürfen, wobei es von einer systematischen Erhaltungszüchtung stammen muss.

Damit die Erhaltungssorten die übrigen Sorten nicht verdrängen, ist in der EU (wie übrigens auch in der Schweiz) eine Mengenbegrenzung vorgesehen. Konkret darf gemessen am jährlichen Saatgutaufkommen jeder Pflanzenart des jeweiligen Mitgliedstaats bei Gerste, Weizen, Mais, Raps, Kartoffeln, Futtererbsen, Sonnenblumen bis zu 0,3% und bei den übrigen Arten bis zu 0,5 % an Saatgut erzeugt werden; mindestens aber für 100 Hektar Fläche pro Sorte. Wobei die Summe des Saatguts aller Erhaltungssorten einer Pflanzenart höchstens 10% des jährlichen Saatgutaufkommens betragen darf; andernfalls müssen die Einzelmengen anteilmässig gekürzt werden.

Wirkung der Mengenregelung am Beispiel Deutschlands				
Pflanzenart	Anbaufläche Gesamt (ha)	%-Satz	Genehmigungsfähige Fläche pro Sorte	Genehmigungsfähige Fläche Für alle Sorten
Winterweizen	3.000.000	0,3%	9.000	300.000
Wintergerste	1.400.000	0,3%	4.200	140.000
Spelz (=Dinkel)	20.000	0,5%	100	2.000
Futtererbse	70.000	0,3%	210	7.000
Ackerbohne	10.000	0,5%	(50)	1.000
Kartoffel	300.000	0,3%	900	30.000

Quelle: Uta Schnock, 11.November 2008

In der Praxis erweisen sich die Mengenbeschränkungen als keine grosse Hürde. Derzeit werden zum Beispiel von der wichtigsten Weizensorte in ganz Deutschland rund 4'000 Hektar vermehrt – im Prinzip könnte fast die doppelte Fläche für die Saatgutvermehrung einer Landsorte genehmigt werden. Die Regelung ist tendenziell also so, dass sie niemandem weh tut. Bei Futterpflanzen oder auch bei Gemüsesaatgut, wo die Saatgutmengen in der Regel gar nicht bekannt sind, dürfte die Mengenregelung praktisch nicht umzusetzen sein.

Keine Kompromisse gibt es bei den Anforderungen an Saatgut, welches in Verkehr gebracht wird. Auch wenn es nicht amtlich anerkannt sein muss, muss es bis auf die Sortenreinheit den Anforderungen von zertifiziertem Saatgut entsprechen: So muss die Keimfähigkeit bei 98% liegen, darf der Fremdbesatz nicht mehr als 2% betragen, usw... Grundsätzlich sind die Saatgutproduzenten selbst für die Qualität verantwortlich, Prüfungen sind nicht vorgesehen, es wird lediglich amtliche Kontrollen geben.

In Anbetracht der vielen noch offenen Fragen zeigt sich Uta Schnock skeptisch, ob der angestrebte Zeitpunkt für die Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht realistisch ist, denn der 30. Juni 2009 ist schon bald und bis heute hat noch kein Land auch nur einen Entwurf einer Verordnung vorgelegt...

## Diskussion

Falls die Schweiz einem Agrarfreihandel mit der EU zustimmt, wird sie wohl auch diese EU-Richtlinie übernehmen müssen. Deshalb waren in der Diskussion einige ganz grundsätzliche Fragen zu hören, zum Beispiel, ob so ein aufwändiges Regelsystem überhaupt Sinn macht. Schnock wies darauf hin, dass die Voraussetzungen in den einzelnen EU-Ländern sehr verschieden seien. Zudem ist es ein grosses Bedürfnis, zu verhindern, dass das Saatgutverkehrsgesetz ausgehebelt wird. Schnock informierte aber auch darüber, dass die EU derzeit ein privates Unternehmen damit beauftragt hat, die Flut von Gesetzen und Vorschriften im Saatgutrecht zu überprüfen und festzustellen, ob und wo etwas überreguliert oder zu kompliziert ist.

## Links zum Thema

EU Richtlinie 2008/62/EG vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:162:0013:01:DE:HTML>

Gemeinschaftliches Sortenamnt

<http://www.cpvo.europa.eu/default.php?res=1&w=1104&h=957&lang=de&page=accueil.php>

# Sind mehr Sorten «besser» als wenige? Die Erhaltung der Vielfalt aus Sicht der Ethik

PD Dr. Christina, Theologische Fakultät, Universität Basel

Christina Aus der Au stellte verschiedene ethische Wertungen vor:

1) Den **Anthropozentrismus** mit dem Motto: Geschützt werden soll, was der Menschheit nützt. Das funktioniert allerdings nur, wenn die Menschen auch bereit sind, dafür zu bezahlen oder Mehraufwand zu betreiben. Aus der Au wies darauf hin, dass der Anthropozentrismus ein wenig im Ruf steht unethisch, ja sogar unmoralisch zu sein, weil er primär dem Eigennutz dient.

2) Diese Gefahr besteht beim **Pathozentrismus** nicht: Hinter ihm steckt die Idee, dass alles geschützt werden soll, was Schmerzen oder Interessen haben kann. Das Bezugssystem ist also die Leidens-, bzw. Interessensfähigkeit. Das leuchtet vielen Menschen ein, zum Beispiel wenn es um Tierschutz geht. Doch es funktioniert nur bei Tieren, bei Pflanzen ist deren Leidensfähigkeit zumindest stark umstritten. Aus der Au: „Es fällt uns leichter mit einem Puma Mitleid zu haben, der seine Pfote in einer Falle hat, als mit einem abgeknickten Tannenzweig.“

3) Beim **Ökozentrismus** soll alles, was in der Natur existiert, allein deshalb geschützt werden, weil es existiert. Man könnte das auf die kurze Formel bringen: Alle Macht der Evolution. In gewissem Sinn grenzt der Ökozentrismus an eine Form der Theologie, weil aller Wert an die Ganzheit gebunden ist.

4) Beim **Theozentrismus** soll alles geschützt werden, was Gott erschaffen hat; und zwar allein deshalb, weil Gott es erschaffen hat. Wie beim Ökozentrismus wird diese Argumentation nur von denjenigen Menschen übernommen, die daran glauben. Andere Menschen fragen sich dagegen durchaus, warum sie nicht bei der Evolution mitmischen sollten? Oder was der Unterschied sei, ob der Mensch oder die Natur züchtet?

## Ethik bei der Sortenvielfalt

Christina Aus der Au stellte in Bezug auf die Sortenvielfalt die Frage, ob eine Sorte geschützt werden soll, nur weil der Mensch sie geschaffen hat? Oder weil sie einen Nutzen für den Menschen hat? Wegen ihrer Leidensfähigkeit, ihrer natürlichen Existenz oder einfach deshalb, weil alle Sorten eine Gabe Gottes sind? Was ist so Besonderes an den alten Sorten, dass man sie erhalten soll? Und wie bewerten wir das?

Die Antworten auf diese Fragen überlässt Christina Aus der Au dem Publikum. Sie stellt noch einen Ansatz von Aldo Leopold<sup>4</sup> vor: „Der einzige Schluss, zu dem ich je gekommen bin, ist, dass ich alle Bäume liebe. Aber in die Kiefer bin ich verliebt.“ Und folgert daraus: „Ist also die Liebe der Ausgangspunkt? Sind Menschen, die sich in der Erhaltungsarbeit engagieren, in ihre Sorten verliebt?“

---

4 Aldo Leopold war ein amerikanischer Forstwissenschaftler, Wildbiologe, Ökologe und Umweltethiker

Doch Verliebtheit allein genügt nicht, um das Handeln ethisch zu rechtfertigen. Dann kommt entweder die **Prinzipienethik** zum Zug (Nach welchen Prinzipien, Normen, Regeln handelt jemand, wenn er/sie das Ziel hat „richtig“ handeln zu wollen?). Oder die **Tugendethik**, bei der man sich fragt, was für ein Mensch man sein will. Christina Aus der Au: „Will ich jemand sein, der durchs Leben läuft ohne nach links und rechts zu schauen? Oder will ich jemand sein, der die Vielfalt schätzt? Ist für mich Lebensqualität ein Argument?“ Wenn die Lebensqualität bejaht wird, dann gehört dazu auch der Genuss. Das hat gleichzeitig viel mit Sinnlichkeit zu tun. Und das kann durchaus ein Ansatz für die Erhaltung alter Kulturpflanzen sein: Dass sie uns einen vielfältigen, sinnlichen Genuss ermöglichen.

### **Links zum Thema:**

Aldo Leopold Foundation

<http://www.aldoleopold.org/>

## Die Referentinnen und Referenten

### **Dr. Marco d'Alessandro, Bundesamt für Umwelt, BAFU, Bern**

Marco D'Alessandro ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung "Stoffe, Boden, Biotechnologie" der Sektion "Biotechnologie und Stoffflüsse" des BAFU. Er ist zuständig für die nationale Umsetzung der Bestimmungen der Biodiversitätskonvention im Bereich "Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich". Er arbeitet in der internationalen Arbeitsgruppe der Biodiversitätskonvention mit, welche die Ausarbeitung und Verhandlungen einer internationalen Rechtsordnung im Bereich "Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich" zum Ziel hat. D'Alessandro ist zuständig für die Umweltbeurteilung beim Einsatz von Organismen als Alternative zu chemischen Pflanzenschutzmitteln

[marco.dalessandro@bafu.admin.ch](mailto:marco.dalessandro@bafu.admin.ch)

### **Dr. François Pythoud, Bundesamt für Landwirtschaft, BLW, Bern**

François Pythoud ist verantwortlich für den Fachbereich Internationale nachhaltige Landwirtschaft. Er bringt über 20 Jahre Erfahrung in Umweltpolitik und Internationaler Landwirtschaft mit, insbesondere mit der FAO, OECD und der Biodiversitätskonvention. Er widmet sich vor allem den Themen Biotechnologie, Biosicherheit, Landwirtschaftliche Biodiversität, nachhaltige Landwirtschaft und genetische Ressourcen. Seit 2006 ist er Vizepräsident des Direktionsorgans des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft. Er ist auch Vizepräsident des Landwirtschaftskomitees der OECD.

[francois.pythoud@blw.admin.ch](mailto:francois.pythoud@blw.admin.ch)

### **Peter Latus, Bundesamt für Landwirtschaft, BLW, Bern**

Peter Latus ist seit 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bundesamt für Landwirtschaft. Sein Arbeitsbereich umfasst alles, was mit Sorten und pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu tun hat; also auch die Weiterentwicklung von Verordnungen, das Führen von Sortenkatalogen und die Anerkennung von Vermehrungsmaterial. arbeitet seit 2003 beim Bund, bis 2006 war er Leiter Saatgutenerkennung bei der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon. Davor war er 10 Jahre beim Land Baden-Württemberg beschäftigt, mehrheitlich ebenfalls in der Saatgutenerkennung.

[peter.latus@blw.admin.ch](mailto:peter.latus@blw.admin.ch)

### **Dr. Willi Wicki, Geschäftsführer Swiss-Seed<sup>Service</sup>, Delley**

Willi Wicki ist seit 1997 bei Delley Samen und Pflanzen AG, kurz DSP, im freiburgischen Delley angestellt. Die DSP vertritt die Getreide-, Soja- und Futterpflanzensorten aus dem Züchtungsprogramm von Agroscope. Wicki ist zuständig für die Sortenadministration und die



Reinhaltung beim Getreide. Seit 2002 ist Wicki zudem in Teilzeit (ca. 20%) Geschäftsführer des Swiss-Seed<sup>Service</sup> (von 2002 bis 2006 unter der Bezeichnung SISP-Service geführt). Dabei kümmert er sich um die Lizenzadministration der Mitglieder (Züchter und Sortenvertreter) sowie die Überwachung der Sortenschutzrechte. Der Sitz dieser Dienstleistungsstelle ist ebenfalls in Delley.

[wicki@dsp-delley.ch](mailto:wicki@dsp-delley.ch)

## **Hans Oppliger, Verein Rheintaler Ribelmals, Salez**

Hans Oppliger arbeitet am Landwirtschaftlichen Zentrum St. Gallen (LZSG) und hat breites Knowhow mit geschützten Ursprungsbezeichnungen welche er zusammen mit seinen Erfahrungen beim Rheintaler Ribelmals gerne weitergibt. Nebst verschiedensten anderen Aufgaben arbeitet er im LZSG (in einer Teilzeitanstellung) im Bereich Marketing und Regionalentwicklung mit. Zudem ist er Inhaber der Beratungsfirma RhyTOP GmbH und seit 10 Jahren Geschäftsführer des Vereins Rheintaler Ribelmals. In der SKEK ist er Leiter der Arbeitsgruppe Ackerpflanzen.

[Hans.oppliger@lzsg.ch](mailto:Hans.oppliger@lzsg.ch)

## **Robert Zollinger, Biologische Samengärtnerei, Les Evouettes**

Robert Zollinger hat nach seiner Gärtnerlehre an der Hochschule Wädenswil in der Fachrichtung Produzierender Gartenbau studiert. Es folgte ein Masterstudium an der Universität Kassel in Landschaftsplanung / Landschaftsökologie mit Schwerpunkt Saatgutrecht und Pflanzensoziologie / Vegetationsdynamik.

Seit 1984 leitet er zusammen mit Christine Zollinger die biologische Samengärtnerei Zollinger. Er setzt sich aktiv für freien Zugang zu Saatgut und Sortenvielfalt, sowie gegen Gentechnologie ein. Er ist von Anfang an bei der SKEK dabei und ist Leiter von verschiedenen Projekten im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes im Bereich Sortensichtung, Sortenerhaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Zollinger ist Vorsitzender der Arbeitsgruppe Gemüse der SKEK.

[robert.zollinger@zollinger-samen.ch](mailto:robert.zollinger@zollinger-samen.ch)

## **Uta Schnock, Bundessortenamt Deutschland, Hannover**

Uta Schnock arbeitet seit 1985 für das Bundessortenamt in Hannover. Dort ist sie zuständig für die Prüfung des landeskulturellen Werts und die Entscheidung über die Eintragung von Sorten in die Sortenliste. Sie leitet das Referat „Grundsätzliche Angelegenheiten der Wertprüfung und der Beschreibenden Sortenliste“.

[Uta.schnock@bundessortenamt.de](mailto:Uta.schnock@bundessortenamt.de)



## **Dr. Christina Aus der Au, Theologische Fakultät, Universität Basel**

Christina Aus der Au ist seit 2002 Oberassistentin an der Universität Basel für Systematische Theologie/Dogmatik. Sie hat Philosophie/Rhetorik in Tübingen und Theologie in Zürich studiert und war als Assistentin am Institut für Umweltwissenschaften und am Institut für Sozialethik (beides in Zürich). Ihre Dissertation verfasste sie über Umweltethik. Ihre Habilitation widmete sie dem Menschenbild zwischen Neurowissenschaften und Theologie. Sie ist u. a. Mitglied der Kommissionen Forum Genforschung (SANW), der Ethikkommission für Tierversuche (SAMW/SANW) und des Ethikbeirats der Schweizerischen Ärztezeitung.

[ch.au@unibas.ch](mailto:ch.au@unibas.ch)